

Orientierung über Aktualitäten im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesen

Dr. iur. Christoph Degen, Advokat

Dr. iur. Roman Baumann Lorant, Advokat

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen
der Schweiz, Basel

Generalversammlung 2010

vom 27. Mai 2010 im Kunst(Zeug)Haus Rapperswil

Inhaltsübersicht

- 1. Reform der Mehrwertsteuer (MWST): Vollzug der Revision 2009 sowie Ausblick auf den zweiten Teil der Reform (sog. "Teil B")**
- 2. Motion "Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz" von Ständerat Werner Luginbühl**

1. Reform der Mehrwertsteuer (MWST) 2009 und deren Vollzug

- Botschaft des Bundesrats vom 26. Juni 2008
- Sammelbotschaft mit zwei voneinander unabhängigen Teilen:
 - **Teil A / Totalrevision des MWST-Gesetzes (MWSTG):**
über 50 Massnahmen zur Systematisierung und Vereinfachung der MWST; bisherige Steuersätze und Ausnahmen bleiben bestehen
 - **Teil B / Einheitssteuersatz und Abschaffung der Ausnahmen:**
Einführung eines Einheitssteuersatzes von 6,1% mit Abschaffung von 20 der heutigen 25 Steuerausnahmen; Erhöhung der Mindestumsatzgrenze für gemeinnützige Institutionen und ehrenamtlich geführte Vereine auf CHF 300'000

- **Teil A** der Reform (Totalrevision MWSTG) wurde in der Sommersession 2009 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet und ist **am 1. Januar 2010 in Kraft getreten**. Zusammen mit dem revidierten MWSTG ist auch die neue MWST-Verordnung (MWSTV) in Kraft getreten.
- Die Eidg. Steuerverwaltung (**ESTV**) erarbeitet zur Zeit die Grundlagen ihrer **Anwendungspraxis** zur revidierten MWST (v.a. "MWST-Branchen-Info" als Ersatz der bisherigen "Branchenbroschüren").

- **Teil B** der Reform (Einheitssteuersatz) wurde einstweilen vertagt. Der Bundesrat will voraussichtlich bis zum **Sommer 2010** eine **Zusatzbotschaft** und einen **separaten Bericht** vorlegen.
- In der Zusatzbotschaft soll ein **Einheitssatz von ca. 6,4%** (inkl. IV-Finanzierung) vorgeschlagen werden.
- Der separate Bericht soll **zwei Varianten** enthalten: einen **höheren Einheitssatz** unter Beibehaltung der MWST-Ausnahmen für die Bereiche Gesundheit, Bildung und Forschung oder ein **Modell mit zwei Steuersätzen** (ein reduzierter Satz für Güter des täglichen Lebens und für die Umsätze in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Hotellerie einerseits und ein Normalsatz für alle weiteren Umsätze).

- **proFonds lehnt Teil B weiterhin ab**, weil er zu einer rein **technokratischen MWST zulasten des Gemeinwohls** führen würde.
- Der Einheitssteuersatz müsste durch die Abschaffung fast aller heute geltenden MWST-Ausnahmen erkaufte werden. Diese Ausnahmen betreffen zahlreiche typische Umsätze im Gemeinnützigkeitsbereich. Deren Abschaffung würde dazu führen, dass **unzählige gemeinnützige Organisationen neu steuerpflichtig** würden.
- Falls Teil B trotzdem kommen sollte, postuliert proFonds eine **Mindestumsatzgrenze für gemeinnützige Organisationen** und ehrenamtlich geführte Vereine von mindestens **CHF 500'000**.

proFonds postulierte und erreichte im Rahmen der MWST-Reform:

- Die ausdrückliche Erwähnung der **Subventionen und Spenden** als **Nicht-Entgelte**: Sie sind somit definitiv nicht MWST-pflichtig.
- Die **Übernahme** des bisherigen Katalogs der **Steuerausnahmen**
- Die bisherige **erhöhte Mindestumsatzgrenze** von **CHF 150'000** für gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte Vereine bleibt erhalten.

- **Keine Vorsteuerkürzung** beim Erhalt von **Spenden** (nicht aber beim Erhalt von Subventionen)
- Die **sachgerechte Unterscheidung** zwischen steuerfreien **Spenden** und steuerbarem **Sponsoring** im Sinn des bisherigen, von proFonds eingebrachten Art. 33a alt MWSTG bleibt im Gesetz erhalten (neu: Art. 3 lit. i MWSTG).
- Eine **neue Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen** von oder an gemeinnützige Organisationen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)

Aktuelle Praxisfestlegungen der Steuerverwaltung

- **MWST-Info 05 Subventionen und Spenden** vom April 2010: Die Info vermag nicht in allen Punkten zu überzeugen und scheint teilweise nicht gesetzeskonform zu sein. proFonds erkennt **weiteren Handlungsbedarf**.
- **MWST-Branchen-Info 22 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen** (Entwurf vom 11. Mai 2010): proFonds wurde als einziger Verband eingeladen, **bis zum 7. Juni 2010** eine **Vernehmlassung** einzureichen.

Heikle Punkte aus dem MWST-Info 05 Subventionen und Spenden

- Vorsteuerabzug nur im "unternehmerischen Bereich", auch für Vorsteuern, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzielung von Spenden anfallen
- neue Unterscheidung Bekanntmachungsleistungen / Werbeleistungen führt zu terminologischen und gegebenenfalls inhaltlichen Unklarheiten
- Verlinkung auf Homepage spendender Unternehmen wird als Werbeleistung bezeichnet; ein Hinweis auf die neue Steuer- ausnahme bei Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen fehlt
- Begriff der Spende wird ohne gesetzliche Grundlage eingeschränkt (Ausschluss von Spenden zwischen "eng verbundenen Personen")

Wesentliche Punkte aus dem Entwurf der MWST-Branchen-Info 22 Hilfsorganisationen etc.

- Weitgehende inhaltliche Übereinstimmung mit der bisherigen Branchenbroschüre Nr. 21
- Neu: Gesamte Einnahmen bei Spendenaufrufen mit Versand von Gegenständen (Karten, Abzeichen etc.) gelten als Spenden und unterliegen nicht der MWST. Vorsteuern auf Aufwendungen für Spendenaufrufe können nur abgezogen werden, wenn die Spendeneinnahmen im "unternehmerischen Bereich" der Organisation eingesetzt werden.
- Umsätze, die durch Galaabende und Wohltätigkeitsbälle von gemeinnützigen Organisationen in bestimmten Sachgebieten erzielt werden, sind neu von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Ziff. 17 MWSTG).

Weiteres Vorgehen

proFonds setzt aus der Mitte seiner Mitglieder eine **Arbeitsgruppe MWST** ein, die sich

- 1) mit dem weiteren Gesetzesvollzug, insbesondere mit dem Bereich Subventionen und Spenden, befasst und
- 2) die weitere Kampagne gegen den zweiten Teil der Reform (Teil B) koordiniert und fördert.

2. Motion Luginbühl "Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz"

Stand der Dinge:

- Die Motion wurde von Ständerat Werner Luginbühl (BDP, BE) am 20. März 2009 eingereicht.
- Der Bundesrat hat die Annahme der Motion beantragt.
- In der Sommersession 2009 wurde die Motion im Ständerat angenommen.

- In der Wintersession 2009 nahm auch der Nationalrat die Motion an, änderte sie jedoch in zwei Punkten:
 - **Verzicht** auf Einführung einer minimalen **Ausschüttungsquote** für Stiftungen
 - **Prüfung** einer Anpassung der **Stiftungsaufsicht**
- Am 1. März 2010 nahm der Ständerat die geänderte Fassung der Motion an.

Das Ziel der Motion:

- **Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz durch**
 - weitere **Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen** für Stiftungen in der Schweiz (vor allem Übernahme der wesentlichen steuerlichen Verbesserungen für gemeinnützige Stiftungen in Deutschland von 2007)
 - Reaktion der Schweiz auf die **europäischen Entwicklungen** im Bereich des Stiftungsrechts (European Foundation Statute)
 - Massnahmen gegen **grundlos inaktive Stiftungen**

Position und Mitwirkung von proFonds:

- proFonds **begrüsst und unterstützt** das Ziel der Motion, den Stiftungsstandort Schweiz wettbewerbsfähig zu erhalten und noch attraktiver zu machen. Dieses Ziel entspricht den eigenen Absichten und Bestrebungen von proFonds.
- Hingegen bestehen Bedenken in Bezug auf die neu in die Motion aufgenommene Prüfung einer **Anpassung der Stiftungsaufsicht**. Eine solche hätte mit **grosser Zurückhaltung** zu erfolgen. Das Stiftungsaufsichtsrecht hat sich im wesentlichen bewährt.
- proFonds hat zusammen mit dem Verbandsmanagement-Institut (VMI) der Universität Freiburg/Schweiz einen **Grundlagenbericht** zur Motion verfasst (www.profonds.org/Downloads).

- Vor allem hat proFonds auch einen **Katalog** mit zahlreichen **Vorschlägen** für mögliche Massnahmen zur konkreten **Umsetzung der Motion** ausgearbeitet:
 - Von zentraler Bedeutung sind Massnahmen zur weiteren Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen.
 - Im Bereich des Stiftungsprivatrechts geht es um einzelne gezielte Massnahmen. Anlass zu einer grösseren Revision bzw. einer Totalrevision des Stiftungsprivatrechts besteht in keiner Weise.
- proFonds wird den **Erfolg** der Motion daran messen, ob es der Bundesverwaltung und dem Motionär gelingen wird, ein Revisionspaket vorzulegen bzw. im Parlament durchzusetzen, das vor allem die wichtigen, steuerlichen Verbesserungen enthält und gleichzeitig das bewährte Stiftungsrecht intakt lässt. Insbesondere darf eine etwaige Anpassung des Rechts der Stiftungsaufsicht nicht zur "**Büchse der Pandora**" werden.

**Zur Beantwortung von Fragen stehen wir
gerne zur Verfügung !**

proFonds

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Dr. Christoph Degen

Dr. Roman Baumann Lorant

Dufourstrasse 49

4052 Basel

Tel. 061 272 10 80

Fax 061 272 10 81

www.profonds.org

profonds@profonds.org